



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Fachbereich Stadtentwicklung

Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

## Vorlage

zu TOP

2019/0262

öffentlich

### Aussetzung der Erhebung von Parkgebühren in Beckum während des Zeitraumes der Bauphase auf dem Beckumer Marktplatz – Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2019

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

13.11.2019 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag:

ohne

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Parkraumbewirtschaftung ist eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung.

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Für den Zeitraum der Bauphase auf dem Beckumer Marktplatz beantragt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Beckum mit Antrag vom 21.10.2019 die Aussetzung der Erhebung von Parkgebühren in Beckum. Ziele der Aussetzung seien die positive Unterstützung der innerstädtischen Gewerbetreibenden und die Schaffung eines Anreizes für Besucherinnen und Besucher auch während der Bauphase in der Beckumer Innenstadt. Weiterhin sieht die FDP-Fraktion die Aussetzung der Erhebung von Parkgebühren als positives Werbesignal über die Stadtgrenzen hinaus.

Es wird beantragt, anstelle der Erhebung von Parkgebühren gemäß § 1 Absatz 1 Parkgebührenordnung der Stadt Beckum eine maximal 3-stündige Parkdauer durch eine entsprechende Parkscheibenregelung einzuführen. Weiterhin sollen wie bisher nach § 1 Absatz 2 Parkgebührenordnung an den 4 Adventssamstagen keine Parkgebühren erhoben werden.

Aktuell werden aufgrund von § 1 Absatz 1 Parkgebührenordnung der Stadt Beckum vom 14.02.2011 die folgenden Gebühren erhoben:

- |                             |                       |
|-----------------------------|-----------------------|
| - bis 30 Minuten Parkdauer  | gebührenfrei,         |
| - bis 60 Minuten Parkdauer  | 1,00 Euro Parkgebühr, |
| - bis 120 Minuten Parkdauer | 2,00 Euro Parkgebühr, |
| - bis 180 Minuten Parkdauer | 3,00 Euro Parkgebühr, |
| - bis 240 Minuten Parkdauer | 4,00 Euro Parkgebühr. |

Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 240 Minuten, mithin 4 Stunden.

Die Regelung betrifft die Parkplätze Elisabethstraße, Nordwall, Clemens-August-Straße und Rathaus.

Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 Straßenverkehrs-Ordnung darf bei nicht funktionsfähigen Parkscheinautomaten nur bis zur angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden. Es ist dann die Parkscheibe zu verwenden. Sofern die Parkscheinautomaten in der Beckumer Innenstadt auf den besagten Parkplätzen ausgeschaltet oder nicht funktionsfähig sind, ist es gegenwärtig erlaubt, mit einer Parkscheibe für bis zu 4 Stunden auf diesen Parkplätzen unentgeltlich zu parken. Das Parken ohne Parkscheibe ist nicht erlaubt und wird geahndet.

Die FDP-Fraktion beantragt mit der Aussetzung nun eine Abweichung von der Parkgebührenordnung der Stadt Beckum. Für die Umsetzung des Antrages bestehen 2 Möglichkeiten.

### **1. Änderung der Parkgebührenordnung**

Die FDP-Fraktion beantragt, dass anstelle der Parkgebührenerhebung gemäß § 1 Absatz 1 Parkgebührenordnung eine Parkscheibenregelung treten solle. Die Höchstparkdauer mit Parkscheibe solle 3 Stunden betragen. Dieser Antrag könnte umgesetzt werden, indem der Rat der Stadt Beckum die Parkgebührenordnung vorübergehend ändert.

Für die Änderung müsste jedoch der Zeitraum der konkreten Bauphasen für die Kanalarbeiten und die Arbeiten zur Neugestaltung des Marktplatzes in Beckum textlich konkretisiert werden. Aktuell ist eine solche Nennung der exakten Zeiträume nicht möglich.

Es ist fraglich, ob der allein zuständige Rat der Stadt Beckum angesichts der hiermit verbundenen organisatorischen Vorbereitungszeiten unmittelbar vor und nach den jeweiligen Bauphasen rechtzeitig die jeweiligen Änderungen des Regelwerks im Sinne der Antragstellerin beschließen kann.

### **2. Deaktivieren der Parkscheinautomaten**

Stattdessen könnte eine flexiblere Lösung darin zu finden sein, dass die Verwaltung aufgefordert wird, die Parkscheinplicht an den bewirtschafteten Parkplätzen vorübergehend auszusetzen. Für eine so weitgehende Regelung ist ein Beschluss des zuständigen Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben erforderlich. Dieser hat die genauen Umstände zu bestimmen, bei deren Eintritt die Verwaltung die Parkscheinplicht aussetzen und wieder aufnehmen soll. Die Umsetzung kann durch Deaktivierung der Parkscheinautomaten geschehen. In diesem Fall gilt automatisch die gesetzliche Parkscheibenregelung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Straßenverkehrs-Ordnung. Die Höchstparkdauer betrage gemäß aktueller Gebührenordnung und Hinweisen an den Parkscheinautomaten dann 4 Stunden. Eine Anpassung der vorhandenen Verkehrszeichen ist nicht erforderlich.

Sofern dem Fraktionsantrag entsprechend eine Höchstparkdauer von 3 Stunden gelten soll, ist die Beschilderung der Parkplätze für die fraglichen Zeiträume anzupassen. Die Zusatzbeschilderung bestimmt, dass eine Parkscheibenregelung mit 3 Stunden Höchstparkdauer gilt.

Die Beschaffung der Zusatzbeschilderung für diesen Zeitraum würde für alle 4 oben genannten Parkplätze Kosten in Höhe von insgesamt circa 500,00 Euro verursachen.

Zugleich müsste die Beschilderung an den Parkscheinautomaten vorübergehend demarkiert und die Automaten verhüllt werden, damit die Parkscheinregelung außer Kraft gesetzt wird und die Nutzerinnen und Nutzer deutlich erkennen, welche Regelung übergangsweise gilt.

### **Bei einer Aussetzung der Erhebung von Parkgebühren fallen Folgekosten an.**

Da ein genauer Zeitraum derzeit noch erarbeitet wird, kann für die Folgekosten nur eine Schätzung erfolgen. Grundlage dieser Schätzung sind die Einnahmen im September 2019 sowie im Dezember 2018. Der Herbstmonat weist durchschnittliche Einnahmen aus, der Dezember ist der einnahmenschwächste Monat im Jahr.

Insgesamt kann im Schnitt von Folgekosten durch Einnahmeausfälle in Höhe von 13.400,00 Euro je Monat Aussetzung ausgegangen werden.

Die Kosten für eine vorübergehende Anpassung der Beschilderung belaufen sich auf 500,00 Euro.

Die Mindereinnahmen aus der Parkraumbewirtschaftung sind in den Haushaltsjahren der Bauzeit, voraussichtlich 2020 und 2021, entsprechend zu berücksichtigen.

Im Entwurf des Haushaltsplanes 2020 sind unter dem Produktkonto 120109.432100/632100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte – 143.000,00 Euro ab dem Jahr 2020 veranschlagt.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind für die notwendigen Anpassungsarbeiten, insbesondere die Beschilderung, die notwendigen Haushaltsmittel einzustellen.

Der Erlass von Parkgebühren ist nur eine Möglichkeit, die Bauarbeiten auf dem Marktplatz zu begleiten. Wichtig ist aus Sicht der Verwaltung, dass Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Minderung der negativen Auswirkungen für die Gewerbetreibenden sinnvoll miteinander verbunden werden. Ziel sollte es daher sein, die einzelnen Aktivitäten in ein Konzept zusammen zu fassen und damit unterstützende Arbeit für die Gewerbetreibenden zu leisten.

Die Aussetzung von Parkgebühren kann ein möglicher Baustein in einem solchen Gesamtkonzept sein und sollte als solcher zum geeigneten Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der geplanten Neubewertung der kostenpflichtigen Parkraumbewirtschaftung gewichtet werden. Es erscheint hingegen nicht sinnvoll, einzelne Maßnahmen vorweggenommen zu beschließen.

### **Anlage(n):**

Antrag der FDP-Fraktion vom 21.10.2019